



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 11. September 2015

Nr. 9

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 13. August 2015 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-111..... 82

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Az. 2206.2-31-2-6..... 83

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur  
Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Sanierung einzelner Freileitungsmasten zur  
Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislastertüchtigung  
Az. 3321.0-2-24..... 83

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Regentalae zwischen Cham und Pöding“  
vom 31. August 2015 Nr. 55.1-8622.123..... 84

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2015 ..... 84

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013  
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 85

### Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Johann Schinner ..... 85

### Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“  
vom 21. August 2015 Bekanntmachung ..... 86

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

### Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 13. August 2015 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-111

Der Beitritt der Gemeinde Aufhausen zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 5. August 2015 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-110 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen des Beitritts der Gemeinde Aufhausen von der Versammlung am 31. Juli 2015 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 13. August 2015  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungsvizepräsident

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

#### Satzung

#### §1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2014 (RABl S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“. Die Abkürzung lautet „ZV KVS OPf.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 11 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. die Gemeinde Aufhausen.“

3. Die Tabelle in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemeinde/Stadt	Ruhender Verkehr	Fließender Verkehr
Amberg		X
Barbing	X	X
Bruck i.d.OPf.	X	
Deuerling		X
Kallmünz	X	X
Mintraching	X	X
Pettendorf		X
Regenstauf	X	X
Tirschenreuth		X
Wolfsegg		X
Zeitlarn	X	X
Aufhausen		X

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 31. Juli 2015  
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

### Bekanntmachung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Az. 2206.2-31-2-6

Die Regierung der Oberpfalz hat zum 1. August 2015 Herrn Thomas Fischer, Gehstorfer Altwiesen 52, 93444 Bad Kötzing zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Eschlkam bestellt.

Regensburg, 18. August 2015  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungsvizepräsident

### Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Sanierung einzelner Freileitungsmasten zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislastertüchtigung Az. 3321.0-2-24

Die Firma Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 52, 96052 Bamberg beabsichtigt an der 110-kV-Freileitung O24 Ludersheim-Neumarkt die Sanierung einzelner Freileitungsmaste und Verstärkung zugehöriger Fundamente zur Verbesserung der Standsicherheit im Rahmen der Eislastertüchtigung einschließlich Erhöhung einzelner Maste.

Im Einzelnen:

Mast Nr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Erhöhung in m	Art der Maßnahme	Fundamentarbeiten
32	1591	Postbauer-Heng	8,5	Ersatzneubau	Neubau
36	345	Postbauer-Heng	8,5	Ersatzneubau	Neubau
37	128	Postbauer-Heng	3,5	Ersatzneubau	Neubau
38	1193/2	Postbauer-Heng	9,5	Ersatzneubau	Neubau
47	3611	Berngau	10,5	Ersatzneubau	Neubau
55	2432	Berngau	6,5	Ersatzneubau	Neubau
64	1801/2	Neumarkt i.d.Opf.	8,5	Ersatzneubau	Neubau

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Gewerbe und Verkehr, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-303 eingeholt werden.

Regensburg, 13. August 2015  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungsvizepräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 31. August 2015 Nr. 55.1-8622.123

Auf Grund von § 23 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung

#### § 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22. Januar 2010 (RABl S. 12) wird wie folgt geändert:

In **Anlage 5** werden folgende Grundstücke gestrichen:

FINr.	Teilfläche	Feldstück Nr.	Gemarkung	Fläche (ca.)
132	x	25	Thierlstein	1,50 ha
133			Thierlstein	1,00 ha
859	x	4	Thierlstein	0,67 ha
875			Thierlstein	0,45 ha
65	x	5	Loibling	1,12 ha
875	x	6	Altenmarkt	1,35 ha
1353/1			Cham	0,68 ha
1367	x	7	Cham	0,10 ha
1368			Cham	0,74 ha
1369			Cham	0,81 ha
1371			Cham	1,52 ha

#### § 2

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Regensburg, 31. August 2015  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

#### **Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG (Verfahren zur Inschutznahme) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung der Oberpfalz geltend gemacht wird.

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2015

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2015 vom 9. Juni 2015 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 8 vom 25. August 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

**Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013  
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. März 2015 den vorgelegten Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2013 festgestellt und beschlossen, dass vom Jahresgewinn 276.434,94 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 2.350.703,92 € zuzüglich eines Gewinnvortrages von 23.244.340,57 €, insgesamt 25.595.044,49 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

**München, den 06.11.2014**

**Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Wiedemann, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in 92421 Schwandorf, Alustraße 7, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 28. Juli 2015  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling  
Verbandsvorsitzender

**Personalnachrichten**

**NACHRUF**

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Ltd. Regierungsschuldirektor a.D.

**Johann Schinner**

ist am 17. August 2015 im 81. Lebensjahr verstorben.

Herr Schinner war bei uns seit 1. September 1973 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Mai 1996 im Bereich 4 - Sonderschulen - tätig.

Seinen Mitarbeitern und Kollegen wird er als humorvoller, umsichtiger und geschätzter Kollege und Sachgebietsleiter in Erinnerung bleiben.

Er hat sich um das Förderschulwesen im Regierungsbezirk Oberpfalz verdient gemacht.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

September 2015

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

Christine Schmidbauer  
stv. Personalratsvorsitzende

## Bezirk Oberpfalz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 21. August 2015 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 21. August 2015 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 4. September 2015  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

### 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 21. August 2015

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

#### § 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen der Gemeinde Blaibach, Ortsteil „Kolmberg“, Stadt Roding, Ortsteil „Unterlintach“, Gemeinde Waffenbrunn, Ortsteil „Oberried“, Gemeinde Walderbach, Ortsteil „Kirchenrohrbach“ und Gemeinde Willmering, Ortsteil „Zifling“ geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 5 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 21. August 2015  
Landratsamt Cham

Franz Löffler  
Landrat

#### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.